**Bekanntmachung**

**der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Bauvorhaben  
„B 99 Ersatzneubau Bauwerk 6 über den Steinbach bei Leuba“**

**I.**

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 24. November 2020, Gz.: 32-0522/805/15, ist der Plan für das Bauvorhaben „B 99 Ersatzneubau Bauwerk 6 über den Steinbach bei Leuba“ gemäß § 17 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG festgestellt worden.

**II.**

Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 UVPG die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

**vom 26. Januar 2021 bis 9. Februar 2021**  
(jeweils einschließlich)

bei der **Stadtverwaltung Ostritz, Bauamt, 2. OG, Markt 1, 02899 Ostritz**

aus.

**Hinweis:**

Eine Einsichtnahme ist aufgrund der Covid-19-Pandemie während der Dienststunden nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 VwVfG).

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz, schriftlich angefordert werden.

Zusätzlich kann der Planfeststellungsbeschluss über die Internet-Seite <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachungen> unter der Rubrik Infrastruktur eingesehen werden. Diese Bekanntmachung und der Planfeststellungsbeschluss sind außerdem im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> abrufbar. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

**III.**

**Gegenstand des Vorhabens**

Bei der konkreten Baumaßnahme handelt es sich um den Ersatzneubau eines vorhandenen Bauwerkes mit Verbesserung der Trassierung der B 99 in einem Kurvenbereich Außerorts zwischen den Ortsteilen Ostritz und Leuba. Die Maßnahme umfasst einen Brückenersatzneubau, eine anlassbezogene Anpassung der bestehenden Trassierung der B 99 an den Brückenersatzneubau (Ausbau des Kurvenradius auf 300 m) sowie zweier Anbindungen im Bereich von Bau-km 0 + 100.

Die aktuell vorhandene Brücke befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand. Bei ihr handelt es sich um einen Stahlbetonbau. Äußere Elemente der Brücke sind bereits abgeplatzt. Aufgrund des konkreten, schlechten Zustandes des Brückenbauwerks wurde bereits eine Tonnagebeschränkung verfügt, gestuft bis zum Brückenbauwerk eine Geschwindigkeitsreduzierung angeordnet und eine großräumige Umleitung für den überregionalen Schwerlastverkehr eingerichtet. Sollte die Brücke generell gesperrt werden müssen, würde dies die B 99 an dieser Stelle unterbrechen.

Beim gegenwärtigen Trassenverlauf befindet sich unmittelbar auf dem Brückenbauwerk eine Krümmung/Kurve. Dies führte bis zur brückenbauzustandsbedingten Herabsetzung der Geschwindigkeit zu einer Häufung von Unfällen. Aus Anlass des geplanten Brückenersatzneubaus wird diese Krümmung über den Ausbau des Kurvenradius auf 300 m nunmehr beseitigt. Die damit verbundene Trassenverbesserung, die Beseitigung von Tonnagebeschränkung und Fahrbahneinengung sowie die Erneuerung der Schutzeinrichtungen werden zu einer Wiederherstellung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Bundesstraße führen. Mit der Baumaßnahme wird die Straße in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand erhalten bzw. verbessert.

Während der Bauzeit wird der Verkehr wechselseitig über eine einstreifige Behelfsumfahrung mit Ampelregelung geführt. Nach Ende der Bauzeit wird die Behelfsumfahrung zurückgebaut und der bisherige Zustand des Geländes wiederhergestellt.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

**IV.**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zutreffendes auswählen) Zustellung schriftlich Klage beim

Sächsischen Oberverwaltungsgericht

Ortenburg 9

02625 Bautzen

erhoben werden. Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe des § 55a VwGO auch als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Dresden, den 7. Dezember 2020

gez. Andrea Staude

Vizepräsidentin der Landesdirektion Sachsen